

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2006/11/15 2006/12/0129

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.2006

## **Index**

001 Verwaltungsrecht allgemein  
40/01 Verwaltungsverfahren  
58/03 Sicherung der Energieversorgung  
63/02 Gehaltsgesetz

## **Norm**

AVG §17  
AVG §56  
AVG §68 Abs1  
GehG 1956 §24b Abs4 idF 1994/016  
GehG 1956 §24c Abs2 idF 1986/387  
HeizKG 1992 §18 Abs3  
HeizKG 1992 §19 Abs2  
HeizKG 1992 §19 idF 1999/I/147  
HeizKG 1992 §19 idF 2000/I/036  
VwRallg

## **Rechtssatz**

Der Beamte berührt sich eines, offenbar von der Einsicht in die Akten eines konkreten Verwaltungsverfahrens unterschiedenen, von ihm aus § 19 Abs. 2 HeizKG abgeleiteten, Rechtes auf Einsicht in die Belegsammlungen der Heizkostenabrechnungen für näher bezeichnete Jahre hinsichtlich der Wohnhausanlage, zu der die ihm zum Gebrauch überlassene Naturalwohnung gehört. Der Beamte zeigt keine gesetzliche Grundlage für das von ihm behauptete Recht auf; eine solche ist auch dem VwGH nicht erkennbar. Im Übrigen ist auch nicht erkennbar, weshalb es dem Naturalwohnungsnutzer unzumutbar sein sollte - bei Vorliegen von (durch freiwillige Maßnahmen der Dienstbehörde nicht ausräumbaren) Zweifeln an der Richtigkeit der jährlichen Heizkostenabrechnung gemäß § 24c Abs. 2 erster Satz GehG - die bescheidförmige Feststellung des sich aus der Abrechnung ergebenden Überschusses bzw. Fehlbetrages zu begehren. Im Zuge eines solchen Verfahrens wären dann auch die entsprechenden Belege zu den Akten zu nehmen und unterlägen der Akteneinsicht. Aus diesen Erwägungen war die Feststellung zu treffen, dass dem Beamten - losgelöst von einem derartigen Verfahren - das von ihm behauptete Recht nicht zusteht. Ausdrücklich festgehalten wird in diesem Zusammenhang aber, dass die Rechtskraft dieser Feststellung einem Recht auf Akteneinsicht in einem Verfahren zur Bemessung eines Überschusses oder Fehlbetrages nach § 24c Abs. 2 GehG keinesfalls entgegensteht.

## **Schlagworte**

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide/Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht  
VwRallg9/2/Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft  
VwRallg9/3/Maßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der  
Rechtskraft/Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2006:2006120129.X03

## **Im RIS seit**

27.09.2019

## **Zuletzt aktualisiert am**

27.09.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)